Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern

(nachfolgend **PKLK** genannt)

Weiterversicherung der bisher versicherten Besoldung (ab Alter 58)

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Welches sind die Voraussetzungen für die Weiterversicherung der bisher versicherten Besoldung? 2
Wie wird die freiwillige Weiterversicherung im Vorsorgeausweis dargestellt? 2
Wie lange dauert die freiwillige Weiterversicherung? 3
Wie wirkt sich eine Veränderung des effektiv erzielten Jahresverdienstes auf die freiwillige Weiterversicherung aus? 3
Welche Beiträge fallen bei der freiwilligen Weiterversicherung an? 3
Welche Beiträge sind steuerlich abzugsberechtigt? 3
Wie wirkt sich die Weiterversicherung auf die Altersrente aus? 3
Wie wirkt sich die Weiterversicherung auf Leistungen bei Invalidität oder Tod aus? 4
Können während der Weiterversicherung freiwillige Einkaufssummen geleistet werden? 4
Warum muss der Arbeitgeber informiert werden? 4

Welches sind die Voraussetzungen für die Weiterversicherung der bisher versicherten Besoldung?

Versicherte, welche nach Vollendung des 58. Lebensjahres ihren anrechenbaren Jahresverdienst um höchstens die Hälfte reduzieren, können die Versicherung auf der Basis der bisher versicherten Besoldung bei der PKLK freiwillig weiterführen. Die Reduktion kann auch schrittweise erfolgen.

Das reduzierte Arbeitspensum muss jedoch mindestens die Hälfte des ursprünglichen Arbeitspensums vor der Reduktion betragen.

In die Weiterversicherung einzuschliessen sind sämtliche Einkommen, welche bei einem Arbeitgeber (§1 Abs. 1 b, Reglement PKLK) erzielt werden.

Die freiwillige Weiterversicherung muss ohne Unterbruch an das bisherige Versicherungsverhältnis anknüpfen.

Der neu erzielte Jahresverdienst (AHV-pflichtiger Jahreslohn) nach der Reduktion muss zwei Drittel des Mindestlohnes nach Art. 7 Abs. 1 BVG übersteigen (Stand 2021: CHF 14'340).

Versicherte haben dem Arbeitgeber resp. der PKLK die Weiterversicherung spätestens einen Monat vor der geplanten Reduktion mitzuteilen.

Wie wird die freiwillige Weiterversicherung im Vorsorgeausweis dargestellt?

Im Vorsorgeausweis werden die obligatorische Versicherung und die freiwillige Weiterversicherung wie folgt unterschieden:

- versicherte Besoldung = obligatorische Versicherung;
- freiwillig versicherte Besoldung = freiwillige Versicherung.

Auf diese beiden Positionen werden die Beiträge entsprechend erhoben (*siehe Punkt „Welche Beiträge fallen bei der Weiterversicherung an?“*).

Wie lange dauert die freiwillige Weiterversicherung?

Die Weiterversicherung kann frühestens nach Vollendung des 58. Lebensjahres abgeschlossen werden. Ohne Verzichtserklärung durch die versicherte Person dauert die freiwillige Weiterversicherung bis längstens zum Rentenalter (Alter 65).

Versicherte können jederzeit auf die Weiterversicherung verzichten. In diesem Fall erlischt die Weiterversicherung vollständig. Eine erneute Aufnahme in die Weiterversicherung bleibt ausgeschlossen.

Wie wirkt sich eine Veränderung des effektiv erzielten Jahresverdienstes auf die freiwillige Weiterversicherung aus?

Für die Weiterversicherung ist die bisher versicherte Besoldung vor der Lohnreduktion massgebend. Diese bleibt während der ganzen Dauer der freiwilligen Weiterversicherung unverändert.

Bei Veränderung des effektiv erzielten Jahresverdienstes – sowohl bei einer Erhöhung als auch bei einer Reduktion – passt sich die freiwillig versicherte Besoldung an. Denn diese entspricht immer der Differenz zwischen der unveränderbaren bisher versicherten Besoldung (vor Reduktion) und des neu erzielten effektiven Jahresverdienstes.

Welche Beiträge fallen bei der freiwilligen Weiterversicherung an?

Versicherte bezahlen auf der freiwillig versicherten Besoldung nebst den eigenen Beiträgen (Arbeitnehmer) auch die Beiträge des Arbeitgebers. Dies entspricht

• Altersgutschriften	25.0 %	Basisplan analog Reglement
• Risiko- und Verwaltungskosten	3.4 %	
Total	28.4 %	

Versicherte, welche dem Plan Plus unterstellt sind, verbleiben in diesem Plan und haben weiterhin die zusätzlichen Beiträge von 4 % der versicherten Besoldung selber zu tragen. Ein Planwechsel ist möglich. Weitere Informationen zum Plan Plus sind im Merkblatt „Versicherungsplan Plus“ enthalten.

Zu den oben aufgeführten Beiträgen kommen die Arbeitnehmer-Beiträge auf der obligatorischen Versicherung (versicherte Besoldung) dazu.

Welche Beiträge sind steuerlich abzugsberechtigt?

Alle von den Versicherten bezahlten Beiträge (siehe oben) können vom steuerlichen Erwerbseinkommen in Abzug gebracht werden. Hierzu hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer-Beiträge (inkl. Beiträge für die Weiterversicherung) im Lohnausweis unter „Berufliche Vorsorge“ zu deklarieren, um welche der Nettolohn vermindert wird.

Wie wirkt sich die Weiterversicherung auf die Altersrente aus?

Die bisher versicherte Besoldung vor der Lohnreduktion ist massgebend für die Weiterversicherung und damit für die Altersleistungen. Allfällige Veränderungen der freiwilligen Versicherung durch Lohnanpassungen haben somit keine Auswirkungen auf die Höhe der Altersleistungen.

Altersleistungen können jedoch mit freiwilligen Einkaufssummen verbessert werden, solange entsprechende Einkaufsmöglichkeiten bestehen (Berechnung durch PKLK).

Wie wirkt sich die Weiterversicherung auf Leistungen bei Invalidität oder Tod aus?

Die bisher versicherte Besoldung vor der Lohnreduktion ist massgebend für die Weiterversicherung und damit für die Leistungen bei Invalidität oder Tod. Allfällige Veränderungen der freiwilligen Versicherung durch Lohnanpassungen haben somit keine Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen bei Invalidität oder Tod.

Leistungen bei Invalidität oder Tod können jedoch mit freiwilligen Einkaufssummen verbessert werden, solange entsprechende Einkaufsmöglichkeiten bestehen (Berechnung durch PKLK).

Können während der Weiterversicherung freiwillige Einkaufssummen geleistet werden?

Die bisher versicherte Besoldung vor der Lohnreduktion ist massgebend für die Berechnung der Einkaufsmöglichkeit. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesen. Während der ganzen Dauer der Weiterversicherung können die Einkaufsmöglichkeiten genutzt werden. Bei einem gewünschten Kapitalbezug muss die dreijährige Sperrfrist beachtet werden.

Warum soll der Arbeitgeber informiert werden?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Versicherten monatlich die korrekten Beiträge in Abzug zu bringen. Deshalb muss er jede Lohnänderung der PKLK rechtzeitig mitteilen. Versicherte haben spätestens einen Monat vor Beginn der Weiterversicherung den Arbeitgeber hierüber zu informieren.

Diese Frist gilt auch bei einem späteren Verzicht auf die Weiterversicherung.

Dieses Informationsblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern (PKLK).

Für weitere Informationen steht die PKLK gerne zur Verfügung.

Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern

Abendweg 1, 6000 Luzern 6
T 041 419 48 30
E-Mail: pkverwaltung@lukath.ch

Januar 2021